



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. Oktober 2017

41. Jahrgang / Nr. 37

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

194. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnpark Schallhörn“
195. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrschaftliches Moor“ in der **Stadt Cuxhaven** vom 14. September 2017
196. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2017 zur Ersten Änderung der Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Oktober 2015

197. Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Widmung der Straße „Diekstroot“
198. Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Widmung der Straße „In de Hörn“
199. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Geest II“ vom 5. September 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

194.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnpark Schallhörn“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 04. Mai 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnpark Schallhörn“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 21. September 2017

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stickenbüttel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 49 der Flur 3, Teilflächen des Flurstückes 48/8 - Wilhelm – Mewing – Weg sowie die Flurstücke 46 und 65.

Das Plangebiet wird begrenzt:

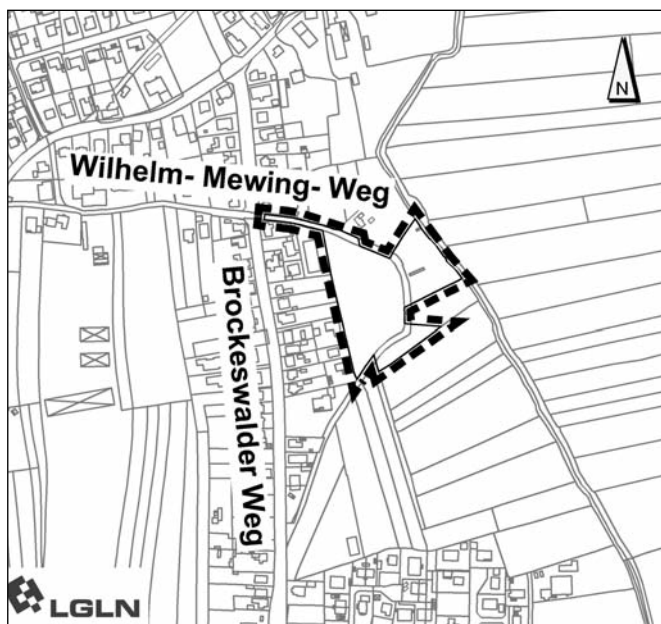
Im Norden durch den Wilhelm – Mewing – Weg

Im Osten durch die Döser Wettern

Im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen
am Wilhelm – Mewing – Weg

Im Westen durch die vorhandene Bebauung am Brockeswalder Weg

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermö-

gensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 27. September 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 12.10.2017 S. 201 -

195.

VERORDNUNG **über das Naturschutzgebiet „Herrschaftliches Moor“** **in der Stadt Cuxhaven vom 14. September 2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016, (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Herrschaftliches Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Naturraum „Stader Geest“. Es befindet sich in der Gemarkung Lüdingworth der Stadt Cuxhaven ca. 600 m westlich der Siedlung Feuerstätte.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie ist als gestrichelte schwarze Linie in grauem Band dargestellt. Sie orientiert sich an den Flurstücksgrenzen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung samt Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 16 „Abbütteler und Herrschaftliches Moor“ (DE 2218-302) gemäß der Richtlinie 92/34/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 45 ha. Es umfasst die Flurstücke 1/34, 1/35, 83/26, 84/1 in der Flur 31 und 127/6, 127/5, 127/4 und 127/3 in der Flur 30 der Gemarkung Lüdingworth.

§ 2 **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Herrschaftliche Moor ist ein Geestrandmoor, das durch Staunässe im Grenzbereich zwischen dem Endmoränenzug der Hohen Lieth im Süden und zum Teil im Westen und der Feuerstätten Geest im Osten sowie der Marsch im Norden über Jahrtausende entstanden ist.

Zur Entwässerung des Moores wurde insbesondere der westliche Teil mit mehreren kleineren Schlitzgräben durchzogen. Dieser Teil des heute stark entwässerten Moores wird überwiegend von trockenen, zum Teil stark verbuschten Pfeifengras-Moorstadien geprägt. Flächige Birkenmoorwälder sind eingestreut. In Teilbereichen fand über einen längeren Zeitraum Grünlandbewirtschaftung statt. Hier konnte sich eine halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit hohem Anteil an Flatterbinse (*Juncus effusus*) entwickeln. Lediglich im Südteil befindet sich auf nur wenig veränderter Moorfläche ein stark verbuschtes, torfmoosreiches, feuchteres Glockenheidestadium mit Pflanzenarten wie Glockenheide (*Erica tetralix*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*).

Der gesamte östlich angrenzende Bereich des Herrschaftlichen Moores ist fast komplett bewaldet. Vorherrschend sind stark entwässerte Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominierte Birkenmoorwälder. Vereinzelt sind hochmoortypische Pflanzenarten wie Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) vorkommend. In den tieferliegenden Flächen sowie insbesondere in den ehemaligen bäuerlichen Handtorfstichen haben sich an vielen Stellen torfmoosreiche Birken-Bruchwälder mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*) ausgebildet. Ein kleiner Moorkolk (Feuerstätter See) ist mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Schnabelseggenrieden mit eingestreuten Nährstoffzeigern verlandet.

Die das NSG umgebenden Flächen werden heute überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Lediglich im Osten im Bereich der Feuerstätten Geest schließen Ackerflächen an das Herrschaftliche Moor an. Die nördlich angrenzenden Flächen sind Kompensationsflächen geprägt von Röhrichtstrukturen.

Das Herrschaftliche Moor wird im Westen, Süden und Osten von zum Teil tiefen, das Moor sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entwässernden Gräben eingefasst.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hochmoorbereichen einschließlich der Übergangsmoore, der Moorheiden, der Birken-Bruchwälder sowie der großflächigen Birken-Moorwälder einschließlich der verschiedenen Degenerationsstadien und moortypischen Randbereiche des Herrschaftlichen Moores als Lebensraum für wild lebende, zum Teil schutzbedürftige bzw. moorspezifische Tier- und Pflanzenarten und als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit sowie die Bewahrung besonderer wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Werte.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Hochmoorregeneration durch Wiederherstellung eines annähernd hochmoortypischen Wasserhaushaltes (Wiedervernässung) durch Reduzierung des Abstroms des hochmooreigenen Wassers mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Wasserständen unter Beibehaltung eines Mosaiks der vorkommenden bedeutsamen Lebensräume und Erhalt der Hochmoorrandbereiche als Lebensraum moortypischer Lebensgemeinschaften für Tier- und Pflanzenarten, die auf Hochmoor und deren degradierte Randbereiche angewiesen sind;
2. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen,
3. die Erhaltung und Entwicklung insbesondere der gehölzfreien Moor- bzw. Übergangsmoorvegetation,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Moorheidestadien,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern,
6. die Reduzierung bzw. Verhinderung von Nährstoffeinträgen,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,

9. die Bewahrung der Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit,
10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumenta-
tion und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/34/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen:

1. Durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des derzeit degradierten Hochmoores mit möglichst nasser, nährstoffarmer, gehölzfreier Moorvegetation bzw. Übergangsmoorvegetation, Übergangsmooren und noch renaturierungsfähigen Hochmoorbereichen wie Glockenheide- und Gagel-Degenerationsstadien;
 - b) der hochmoortypischen Waldkomplexe mit Birkenmoorwäldern, Birken-Bruchwäldern einschließlich der charakteristischen Vegetation in der Krautschicht;
2. die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91DO* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus typischen Baumarten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) einschließlich der charakteristischen Arten der Moos-, Kraut- und Strauchschicht wie Torfmoose (*Sphagnum ssp.*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Wollgräser (*Eriophorum ssp.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) auf feuchten bis nassen, nährstoffarmen Standorten, teilweise auf ehemaligen Handtorfstichen, mit einem hohen Anteil an Altholz und besonderen Habitatbäumen, Höhlenbäumen sowie starkem liegenden und stehenden Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen; auch als Puffer zum Schutz der renaturierungsfähigen, waldfreien Bereiche;
3. die Erhaltung und Förderung übriger Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als ein Moorheide-Degenerationsstadium einschließlich der charakteristischen Arten wie Glockenheide (*Erica tetralix*) und insbesondere Arten der Bultengesellschaften wie Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Torfmoosen (u.a. *Sphagnum magellanicum*) sowie Gagel-Gebüschen auf vorentwässerten sowie in der Oberflächengestalt nicht bzw. kaum veränderten Moorstandorten als Lebens- und Rückzugsraum für u.a. Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kreuzotter (*Vipera berus*); Förderung/Entwicklung naturnaher Hochmoorvegetation durch Verbesserung der hydrologischen Bedingungen auf derzeit trockenen Pfeifengrasbeständen;
 - b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als ein verlandeter Kolk (Feuerstätter See) mit vorhandenem torfmoosreichen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Schnabelseggenrieden einschließlich der charakteristischen und namensgebenden Arten wie Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*) insbesondere in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen moortypischen Lebensräumen.

§ 3

Schutzbestimmungen/Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere ist es verboten, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. die besondere Eigenart und Ruhe des Gebietes durch Lärm, störende Geräusche und Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,

2. Pflanzen einschließlich Teile der Pflanzen zu schädigen, auszureißen, auszugraben oder abzuschneiden,
3. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen und zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
4. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
5. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
6. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. zu lagern, zu zelten und Feuer anzuzünden,
9. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder Teilflächen kommen kann,
10. Gräben, die an der Grenze des Naturschutzgebietes verlaufen, weiter auszubauen,
11. wassergefährdende Stoffe einzuleiten,
12. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Futterplätze und Salzlecken zu jagdlichen Zwecken anzulegen,
14. bauliche und sonstige Anlagen aller Art (hierzu zählen auch dauerhaft errichtete Ansitze und Kunstbauten zur jagdlichen Nutzung) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
15. transportable Jagdhütten und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen sowie außerhalb der Wege Fahrzeuge aller Art, einschließlich Motor- und Fahrrädern, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern,
17. im NSG und außerhalb in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

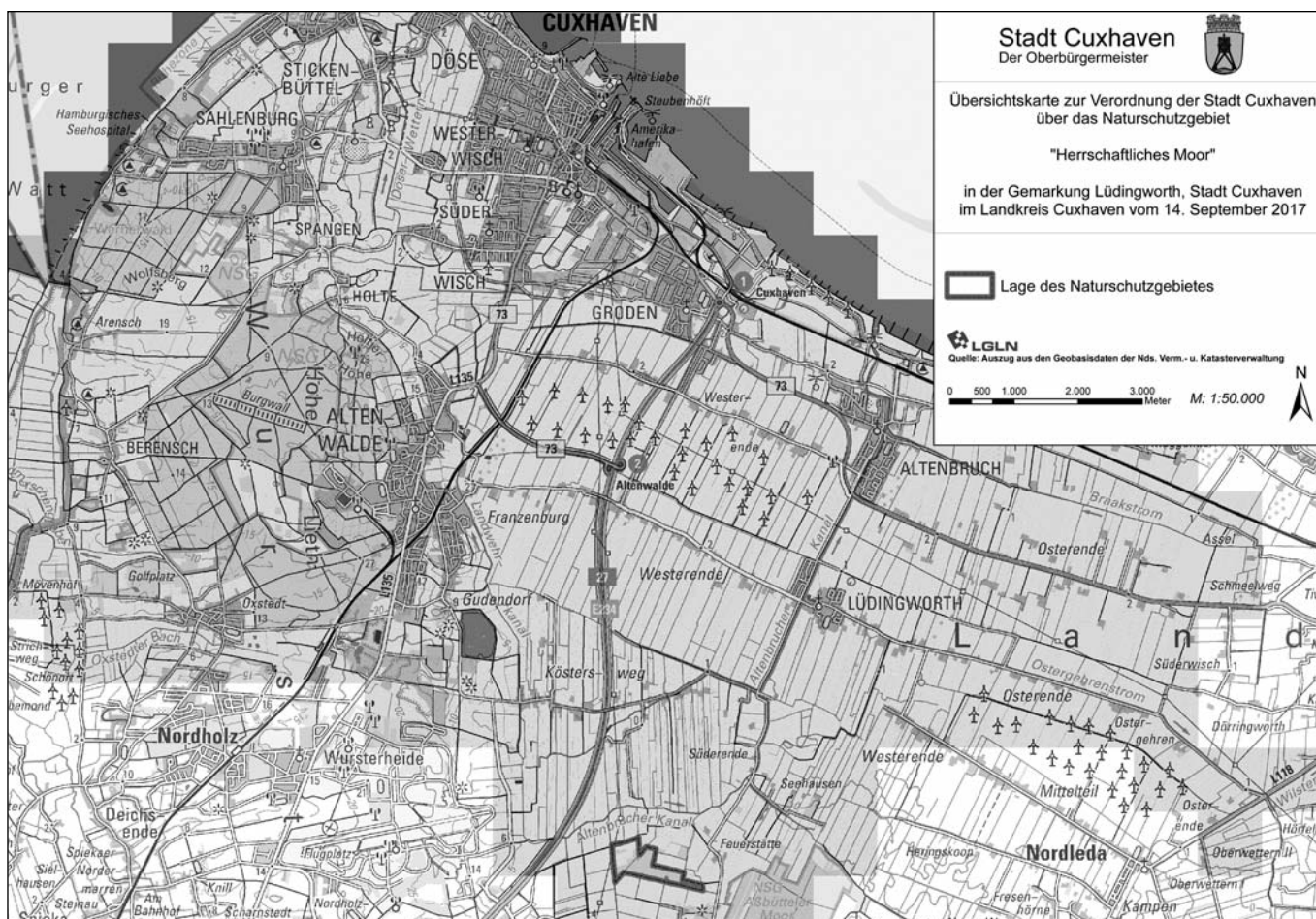
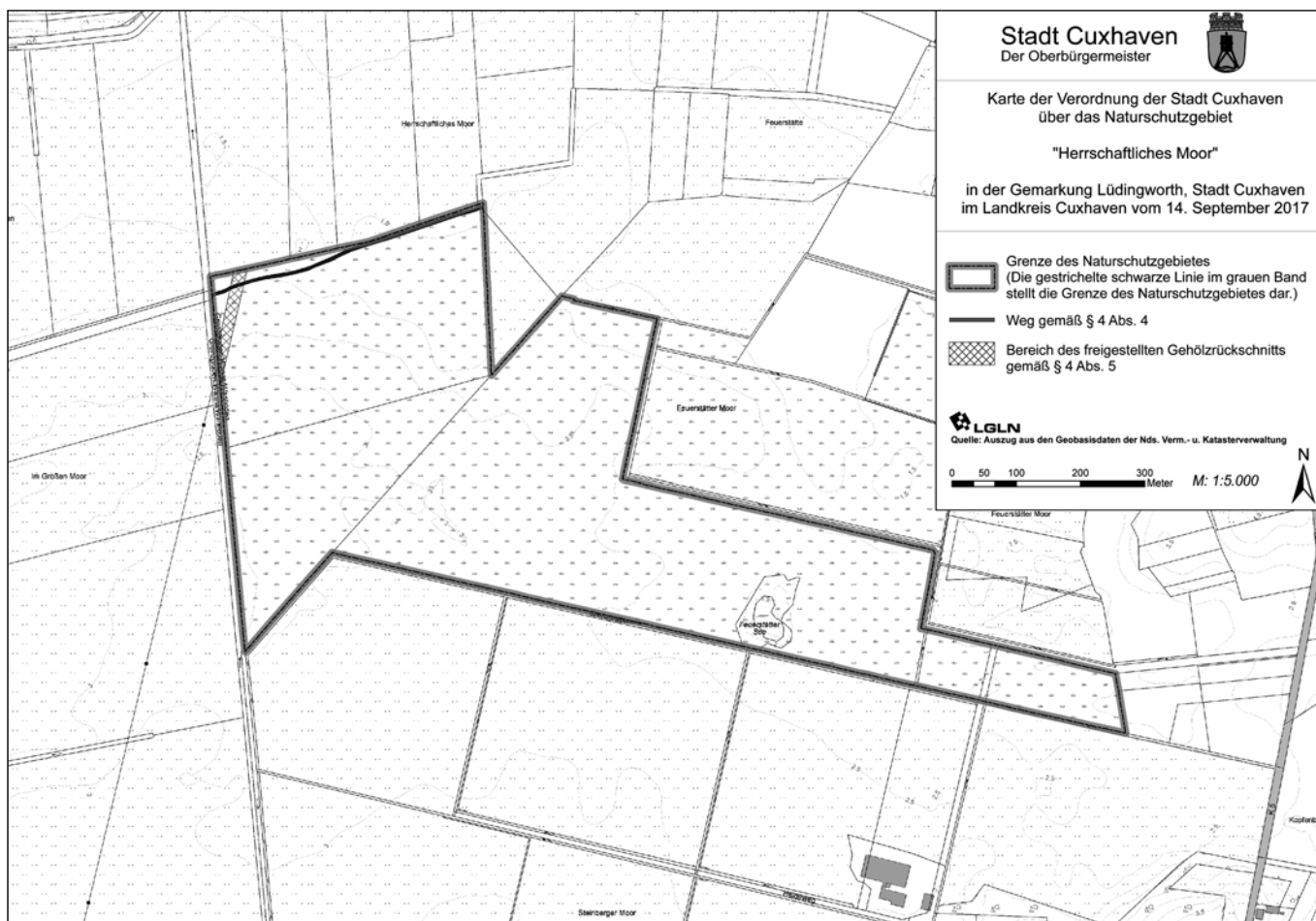
Freistellungen

(1) Die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,
2. das Betreten und Befahren des NSG
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und gesetzlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach Erteilung des Einverständnisses durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich wissenschaftlicher Untersuchungen und Erforschung sowie der Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung, soweit sie zur Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen. Nicht jährliche, besondere Unterhaltungsmaßnahmen wie Entschlammungen, Gehölzschnitt/Rückschnitt sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.



(4) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung des in der Verordnungskarte dargestellten Weges durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Gemarkung Lüdingworth, Flur 31, Flurstück 1/5 – sowie für deren Beauftragte; die Ausbesserung des Weges, soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist, darf nur mit unbelastetem Sand erfolgen, und die Breite des Weges ist auf maximal 3 m zu beschränken.

(5) Freigestellt ist der erforderliche, auf das notwendige Maß zu beschränkende Gehölzrückschnitt in dem in der Verordnungskarte dargestellten Bereich der vorhandenen Freileitung im Nordwesten des NSG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Zur Jagd genutzte leicht zu transportierende Ansitze und Jagdschirme sind nach erfolgter Jagd wieder aus dem NSG zu entfernen. Das Aufstellen von Kastenfallen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Abstimmungsverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die im Renaturierungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Pflege, naturnaher Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere die Beseitigung von Gehölzanflug.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen in der Regel dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

die „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Herrschaftliches Moor, Gemarkung Lüdingworth, Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Mai 1983“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 15. Juni 1983 und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26 vom 07. Juli 1983, außer Kraft.

Cuxhaven, den 27. September 2017
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 12.10.2017 S. 202 -

196.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2017 zur Ersten Änderung der Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Geestland am 27. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05. Oktober 2015

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Straßen im Außenbereich)
- | | |
|--|----------|
| a) die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 25 v. H. |
| b) dem Anliegerverkehr und gleichzeitig zu erheblichem Teil der Allgemeinheit dienen | 40 v. H. |
| c) deutlich überwiegend der Allgemeinheit dienen | 70 v. H. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Geestland, den 27. September 2017

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 12.10.2017 S. 205 -

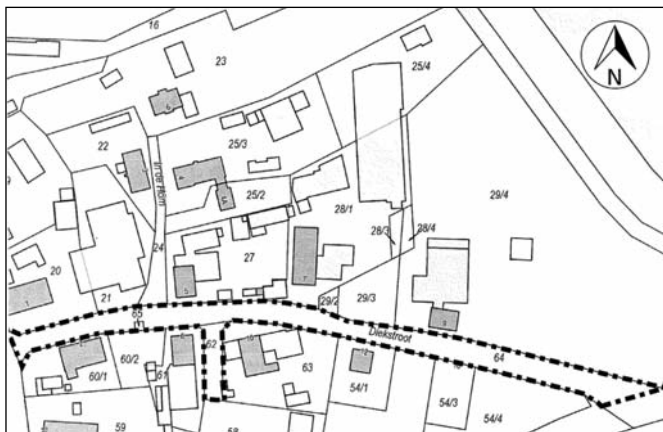
197.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zur Widmung der Straße „Diekstroot“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. September 2017 den Beschluss gefasst, folgende Gemeindestraße gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – vom 24. September 1980 in der zurzeit geltenden Fassung, als Ortsstraße (gemäß § 47 Nr. 1 NStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Ortschaft Flögeln: „Diekstroot“ (Gemarkung Flögeln Flur 11 Flurstück 65, 64 teilw. Und 62, Länge 378 m)

Anfangspunkt Im Westen an der Einmündung „Flögelinger Straße“
Endpunkt Im Osten an der Einmündung „Steinauer Straße“
Im Süden Grundstücksgrenze (Gemarkung Flögeln, Flur 11, Flurstück 58)



Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise liegen für die vorgenannte Straße nicht vor. Die betroffene Straße ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab Ausgabetag des Verkündungsblattes des Landkreises Cuxhaven schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, Klage erhoben werden.

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister**

198.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zur Widmung der Straße „In de Hörn“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. September 2017 den Beschluss gefasst, folgende Gemeindestraße gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – vom 24. September 1980 in der zur Zeit geltenden Fassung, als Ortsstraße (gemäß § 47 Nr. 1 NStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Ortschaft Flögeln: „In de Hörn“ (Gemarkung Flögeln Flur 11 Flurstück 24, Länge 86 m)

Anfangspunkt Im Süden an der Straße „Diekstroot“
Endpunkt Im Norden Grundstücksgrenze „In de Hörn 6“
(Gemarkung Flögeln, Flur 11, Flurstück 23)



Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Geestland.

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise liegen für die vorgenannte Straße nicht vor. Die betroffene Straße ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab Ausgabetag des Verkündungsblattes des Landkreises Cuxhaven schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, Klage erhoben werden.

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister**

199.

SATZUNG der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Geest II“ vom 5. September 2017

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen diesen Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Geest II“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

